

Auszüge aus den Beratungsgesprächen mit der Landgesellschaft M-V und der LMS Agrarberatung zur Vorbereitung der Neuabschlüsse der landwirtschaftlichen Pachtverträge

Einleitung

In den Beratungsgesprächen wurde sich über eine nachhaltige und umweltschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Produktion ausgetauscht.

Die landwirtschaftliche Praxis lässt sich zwischen konventioneller und ökologischer Bewirtschaftung unterscheiden. Beide Methoden haben ihre Vor- und Nachteile und müssen unabhängig voneinander betrachtet, analysiert und bewertet werden. Eine sehr gut umgesetzte konventionelle Betriebsführung kann ökologisch wertvoller sein, als eine schlecht umgesetzte ökologische Bewirtschaftung. Genauso auch andersherum.

Ein Schwarz-Weiß-Denken ist für das Erreichen einer umweltschonenden und nachhaltigen Landbewirtschaftung kontraproduktiv. Es ist wichtig die betriebsindividuellen Strukturen und die Standortbedingungen zu kennen und auf diese eine abgestimmte nachhaltige Bewirtschaftung auszurichten.

Ökolandbau

Der Ökologische Landbau stellt neben dem Konventionellen Landbau eine Art der Flächenbewirtschaftung dar. Ein Kernpunkt ist der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sowie keine Verwendung von leicht löslichen mineralischen Düngemitteln.

Die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung (alle Regeln der ökologischen Wirtschaftsweise) wird mindestens 1-mal jährlich durch eine unabhängige private Kontrollstelle kontrolliert.

Meldet sich ein konventioneller Betrieb als ökologisch wirtschaftender Betrieb an, müssen die angemeldeten Betriebsflächen mindestens eine 2-jährige „Umstellungszeit“ durchlaufen. Hierbei ergeben sich für den Betrieb alle Regeln und Maßnahmen für die ökologische Wirtschaftsweise, aber das Erntegut darf in dieser Zeit nur „konventionell“ vermarktet werden.

Grünlandnutzung

- Nutzung zur Futterproduktion (Anweilksilage, Heu) oder als Weide oder als eine Kombination von beidem möglich
- Für die Sicherung der Qualität der Fläche muss auch bei Weidehaltung, egal welcher Tierart, ein angepasstes Pflegemanagement umgesetzt werden:
 - o Angepasste Weideintensität
 - o Ausgleich von Nährstoffentzügen durch Düngung
 - o Pflegemaßnahmen, z. B. Nachmahd der Weiderückstände, Schleppen, Walzen, Nachsaat

- Wichtig: Wird **Ackerland** mit Grünfütterpflanzen genutzt (z. B. Weide auf Ackerland), muss spätestens im 5. Jahr die Fläche umgebrochen und bspw. neu angesät werden, da das Ackerland sonst zu Grünland wird (starke Wertminderung für den Flächeneigentümer)
 - o Nachteil: Neu eingesäte Fläche benötigt wieder 1-2 Jahre um eine gut etablierte Grasnarbe zu bilden und als Weide oder zur Futtergewinnung nutzbar zu sein
- Grünland kann sowohl von Pferden, Rindern und Schafen beweidet werden (idealerweise in dieser Reihenfolge) auch ist eine abwechselnde oder gemeinsame Beweidung möglich
- Bei Pferdeweiden ist zu beachten: eine dichte und ausgewogene Grasnarbe ist Voraussetzung um eine gute Pferdeweide zu erhalten. Es ist ratsam, diese nicht nur ausschließlich durch Pferde abweiden zu lassen, sondern diese auch regelmäßig auszumähen
- Kuhweiden müssen viel weniger eingesät, nachgesät und bewirtschaftet werden
- Pferdeweiden sind sowohl Futterquellen als auch Bewegungsfreiraum, dadurch sind sie einer starken Trittbelastung ausgesetzt

Futterzukauf

- Bei Mutterkuhbetrieben sehr schwierig / in Größenordnungen nicht machbar (Mutterkuhhaltung grundsätzlich nur zu 75 % kostendeckend, siehe LMS-Arbeitskreisbericht Rinderhaltung 2019), bei ökologisch wirtschaftenden Betrieben aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit nahezu ausgeschlossen in größeren Mengen
- Futterzukauf in Pferdewirtschaft nahezu unbegrenzt möglich, wird vielfältig praktiziert
- Mutterkuhhaltung ist Personalintensiver als Pferdehaltung, Reduzierung des Bestandes hätte eine Personalreduzierung zur Folge

Pachtverträge

- Pachtverträge der Stadt Ribnitz-Damgarten mit Laufzeiten von 6 bis 12 Jahren vorgesehen
- diskutierter Vorschlag: Konventionelle Betriebe - Laufzeit auf 6 Jahre begrenzt, aber bei Vorlage eines schlüssigen Naturschutzkonzeptes spätestens im 5. Pachtjahr, kann sich der Pachtvertrag auf weitere 6 Jahre verlängern; Ökologisch wirtschaftende Betriebe erhalten grundsätzlich die Möglichkeit des längeren Pachtvertrages
- Unterverpachtung: Klausel im Pachtvertrag empfohlen: Es darf an: „... landwirtschaftliches Unternehmen ...“ unterverpachtet werden.

Betriebskonzepte

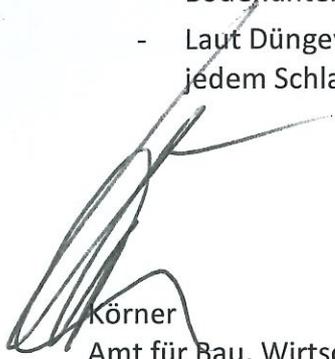
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Betriebsentwicklungsplan</u>
Ökonomie und Wirtschaftlichkeit | <ol style="list-style-type: none"> 2. <u>Betriebsnaturschutzkonzept</u>
Ökologie, Biodiversität, Naturschutz |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
- Stadt könnte von Pächtern die Vorlage eines gesamtbetrieblichen Naturschutzkonzeptes fordern, um die Bewirtschaftungspraxis und umgesetzten

Naturschutzleistungen des Betriebes abzubilden (ggf. Ausgleich bei konventionellen Betrieben zum Ausbringen von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln)

- Möglichkeit zur Vorlage eines Naturschutzkonzeptes als Bedingung für Verlängerung von Pachtverträgen oder zur Bewerbung auf neue Flächen
- Die Erstellung von Naturschutzkonzepten von landwirtschaftlichen Betrieben kann über eine Beratungsförderung begleitet werden, hierbei übernimmt das Land bis zu 100% der Kosten bei einer Erstberatung
- Beratungsumfang ist abhängig von Betriebsgröße und der vorhandenen Gebietskulisse/Standortbedingungen (Betriebsausrichtung, Schutzgebiete, Biotope, Strukturvielfalt, Artenvorkommen, Anbau, etc.)

Bodenuntersuchungen

- Auf Verlangen der Verpächterin hat der Pächter die Verpflichtung, auf seine Kosten die ordnungsgemäße Bewirtschaftung in Form der im Fachrecht geforderten Bodenuntersuchungsergebnissen zu belegen.
- Laut Düngeverordnung ist der Betrieb per se verpflichtet alle 6 Jahre Bodenproben von jedem Schlag zu ziehen und untersuchen zu lassen (Bodenart, pH-Wert, Nährstoffe)



Körner

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften